



Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

hier: Häufige Fragen und Antworten
Stand: 14. Januar 2022

Die „Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021“ ist am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1464) in Kraft getreten.

Link zur Rechtsverordnung:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2023&bes_id=47531&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=haushaltsrechtliche%20Verfahrensweisen#det0

Kontakt:

Zur Umsetzung der Rechtsverordnung haben uns verschiedene Fragen erreicht, die wir an dieser Stelle beantworten. Sofern Sie weitere Fragen haben, bitten wir Sie, diese an das Funktionspostfach FP-R304@mhkbd.nrw.de zu richten.

Allgemein

In § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung wird das Absehen von der „Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophengebundenen Wertminderung“ geregelt, „wenn und soweit dieser Vermögensgegenstand oder dessen geplanter Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist, aufgenommen ist.“

Näheres zum Vorgehen kann der Begründung zu § 5 Absatz 1 und 2 entnommen werden (Auszug):

„Werden Wiederherstellungen an Vermögenswerten des Anlagevermögens vorgenommen, sind diese im Jahresabschluss 2021 bzw. in den nachfolgenden Haushaltsjahren nicht als (Teil-)Abgänge außerordentlich abzuschreiben, sofern



der (wieder-) herzustellende oder anzuschaffende Vermögensgegenstand Gegenstand des Wiederaufbauplanes bzw. des mitgeteilten Wiederaufbaubudgets ist.

Der Verzicht auf (Teil-)Abgänge stellt eine deutliche Vereinfachung für die Praxis dar, zumal die tatsächlichen Werte nur mit großen Aufwand ermittelt werden können. Vermögensgegenstände, die (wieder-)hergestellt bzw. angeschafft werden, sind bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Anlage im Bau“ zu behandeln. Der geschädigte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird normal planmäßig weiterabgeschrieben. Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt eine Umbuchung und damit Aktivierung des Vermögensgegenstandes im Anlagevermögen; zeitgleich sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen zu korrigieren. Der (wieder-)hergestellte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird dann über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.“

Die Einbuchung von „Forderungen gegenüber dem Land“ ist weder vorgesehen, noch zur Vermeidung von Verwerfungen in der Bilanz der Gemeinde erforderlich. Für Investitionen geleistete Mittel aus der Wiederaufbauhilfe werden wie Zuwendungen für Investitionen behandelt und auch entsprechend verbucht.

A. Haushaltsrechtliche Fragestellungen

1. Verständnissrückfragen zu § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung

	Frage	Antwort
1	Laut Begründung zum Verordnungsentwurf der Landesregierung zur zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrenswesen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 Teil B., laufende Nummer 5 "zu § 5 Neubewertung des betroffenen Anlagevermögens" erfolgt keine Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen (AV).	<p>Ja, das ist so korrekt.</p> <p>Da der Ersatz im Haushaltsjahr 2021 in Betrieb genommen wird, erfolgt die Buchung wie ansonsten üblich (faktisch ohne die Anwendung der Regelungen der Zweiten Verordnung).</p> <p>Beschädigtes bzw. zerstörtes Anlagevermögen ohne abgeschlossene Instandsetzung bzw. erfolgten Ersatz ist weiter planmäßig abzuschreiben.</p>



	Frage	Antwort
	<p>Aus unserer Sicht ergibt sich folgende Vorgehensweise für bewegliches AV:</p> <p>Durch das Hochwasser zerstörtes bewegliches AV, das bereits in 2021 ersetzt und wieder in Betrieb genommen wurde, ist im Jahr 2021 in Abgang zu setzen und die sich daraus ergebenden Aufwendungen gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die neuen Vermögengegenstände sind zu aktivieren. Dies geschieht unabhängig von der Zahlung der Wiederaufbauhilfe.</p> <p>Im Gegensatz dazu ist noch nicht ersetzt bzw. in Betrieb genommenes bewegliches AV noch nicht in Abgang zu setzen, sondern weiter planmäßig abzuschreiben.</p> <p>Ich bitte um Bestätigung, ob das so korrekt ist.</p>	
2	<p>Ist bei konsumtiven Maßnahmen (Reparatur des Anlagegutes), die lediglich den „Urzustand“ wiederherstellen und keine Wert- oder Lebenszeitverbesserung darstellen, in gleicher Weise nach § 5 Absatz 1 zu verfahren oder sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden, welche den kommunalen Haushalt zusätzlich zum Schadenereignis belasten würden?</p>	<p>Die Regelung des § 5 Absatz 1 greift in allen Fällen einer dem Grunde nach erforderlichen katastrophengebunden außerplanmäßigen Wertberichtigung des Anlagevermögens, unabhängig davon, ob aufgrund einer Zerstörung der Vermögensgegenstand vollständig ersetzt werden muss (Neuanschaffung oder Herstellung - investiv) oder aufgrund teilweiser Beschädigung eine Instandsetzung möglich ist, die aufgrund des Umfangs der Instandsetzung konsumtiv erfolgen kann.</p>



	Frage	Antwort
		Eine Bildung von Rückstellungen ist dann nicht erforderlich.
3	<p>In der Begründung zu § 5 Absatz 1 wird ausgeführt, dass - soweit eine Kommune für die katastrophengebundene Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Leistung von dritter Seite beispielsweise eine Versicherungs- oder Billigkeitsleistung erhält - dies im Jahr des Zuflusses zu einem Nachholen der zunächst ausgesetzten Wertberichtigung für die katastrophengebundene Wertminderung dieses Vermögensgegenstandes zumindest in Höhe der erhaltenen Leistung führt.</p> <p>Bedeutet dies konkret, dass zum Zeitpunkt des Zuflusses einer Entschädigungsleistung diese einem Sonderposten zugeführt werden muss und im Gegenzug die Wertberichtigung des geschädigten Vermögens (ggf. Sonderpostenkorrektur und Wertminderung des Anlagegutes) erfolgen muss oder erfolgt diese Korrektur erst dann, wenn der Vermögensgegenstand komplett wiederhergestellt ist und damit die vorher als Anlage im Bau behandelte Wiederaufbaumaßnahme aktiviert wird?</p>	<p>Die Regelung des § 5 Absatz 1 hat zum Ziel, einen (temporären) Eigenkapitalverzehr infolge von dem Grunde nach vorzunehmenden Wertberichtigungen durch katastrophengebundene Wertminderungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht entstehen zu lassen.</p> <p>Festzuhalten ist, dass sich die vorzunehmende Wertberichtigung infolge der erhaltenen Leistung Dritter weder auf das Ergebnis noch das Eigenkapital der Kommune auswirkt. Hierzu kann wie folgt vorgegangen werden:</p> <p>Nach Eingang der Leistung von dritter Seite ist die zunächst nicht erfolgte Wertberichtigung zumindest in entsprechender Höhe vorzunehmen. Dies kann mittels eines „Unterkontos“ für die vorübergehende Aufnahme der Wertberichtigungen erfolgen, welche dann im Jahresabschluss gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden. Zugleich erfolgt die (ggf. teilweise) Auflösung etwa noch vorhandener Sonderposten und Ausbuchung gegen die allgemeine Rücklage im Jahresabschluss.</p> <p>Bis zur Höhe der erhaltenen Leistung(en) von dritter Seite kann ein erneuter Sonderposten gebildet bzw. ein für den Vermögensgegenstand bereits vorhandener Sonderposten aufgestockt werden. Sollten die Verrechnungen mit der allge-</p>



	Frage	Antwort
		<p>meinen Rücklage aus der Wertberichtigung für den Vermögensgegenstand höher ausfallen als eine etwa korrespondierende Verrechnung von entsprechenden Erträgen aus der Auflösung ggf. noch vorhandener Sonderposten oder bestehen für den betreffenden Vermögensgegenstand keine Sonderposten (mehr), so ist ein eventuell verbleibendes Delta durch eine anteilige Verrechnung des neu gebildeten oder aufgestockten Sonderpostens ebenfalls mit der allgemeinen Rücklage auszugleichen.</p> <p>Daher ziehen solche außerplanmäßigen Wertberichtigungen dem Grunde und der Höhe nach keinen Eigenkapitalverzehr nach sich.</p>

2. Verständnissrückfrage zu § 5 Absatz 2 der Rechtsverordnung

Frage	Antwort
<p>Entsprechend der Begründung zu § 5 Absatz 2 ist sowohl der aus dem Vermögensabgang (Wertminderung) resultierende außerplanmäßige Aufwand als auch der aus der außerplanmäßigen Auflösung des Sonderpostens entstehende Ertrag nach § 44 Absatz 3 KomHVO mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.</p> <p>Gemäß den Ausführungen sind die Aufwendungen für die Wiederherstellung des Vermögensgegenstandes bis zum</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der Behandlung von Sonderposten aus früher erhaltenen Zuwendungen erfolgten Ausführungen zu § 44 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung erläutern lediglich die zeitgleich mit der Vornahme der außerordentlichen Wertberichtigung erfolgende (ggf. anteilige) Auflösung von etwaigen Sonderposten.</p> <p>Die Wertberichtigung ist im Jahr des Zuflusses der Versicherungs-/Billigkeitsleistung vorzunehmen, d.h. die Wertberich-</p>



Frage	Antwort
<p>Zeitpunkt der Inbetriebnahme als Anlage im Bau zu behandeln.</p> <p>Ist folglich die Korrektur des wiederaufgebauten Anlagevermögens (Wertminderungs-Verbuchung über die Allgemeine Rücklage) erst nach Aktivierung der fertiggestellten Maßnahme durchzuführen, welches ja durchaus abweichend vom Leistungsjahr der Billigkeits-/Versicherungsleistung sein kann oder ist eine entsprechende Wertkorrektur tatsächlich im Jahr des Zuflusses zumindest in Höhe der erhaltenen Leistung durchzuführen?</p>	<p>tigung des ganz oder teilweise abgängigen Vermögensgegenstandes kann zum Zeitpunkt der Aktivierung des neu- bzw. wiederhergestellten Vermögensgegenstandes bereits in Teilen oder auch vollständig erfolgt sein.</p>

3. Wiederaufbauhilfe als Ertrag oder als Sonderposten?

Frage	Antwort
<p>Unabhängig davon, wie hoch die Wiederaufbauhilfe ist, stellt sich die Frage, ob dieser Betrag als Ertrag aus dem Abgang von VG gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist und das Eigenkapital erhöht oder ob die Wiederaufbauhilfe als erhaltene Zuwendung gemäß § 33 KomHVO als Sonderposten zu passivieren ist.</p> <p>Aus unserer Sicht muss eine Passivierung der Wiederaufbauhilfe gemäß § 33 KomHVO erfolgen, da dies zu einer Entlastung der Jahresergebnisse führt.</p>	<p>Hier ist eine Passivierung als Sonderposten vorzunehmen. Haushaltstechnisch ist die Wiederaufbauhilfe wie eine Zuwendung zu betrachten.</p> <p>Eine unmittelbare Eigenkapitalerhöhung durch die Wiederaufbauhilfe ist nicht intendiert, vielmehr soll eine Verteilung der „Zuwendung“ über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes stattfinden. Ansonsten könnten die kommunalen Haushalte durch die infolge von ersatzangeschafften Vermögensgegenstände ggf. deutlich erhöhten Aufwendungen für Abschreibungen erheblich belastet werden.</p>



Frage	Antwort
	Die Möglichkeit, dies durch die Inanspruchnahme von (zuvor erhöhtem) Eigenkapital zu kompensieren, entspricht nicht der Vorgehensweise für zuwendungsfinanzierte Vermögensgegenstände.

4. Neubewertung von Nutzungsdauern

Frage	Antwort
<p>Entsprechend der Begründung zu § 5 Absatz 2 ist der wiederhergestellte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens dann über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.</p> <p>Ist somit eine sich im Rahmen einer Neubewertung ergebende Verlängerung der Nutzungsdauer eines wiederhergestellten Gebäudes ausgeschlossen?</p>	<p>Nein, die Neubewertung ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>Es würde dem realen Ressourcenverbrauch und somit der „Wirklichkeit“ nicht entsprechen, ein zum Beispiel neu oder in wesentlichen Teilen neu erstelltes und aktiviertes Gebäude über die Restnutzungsdauer des abgängigen VG abzuschreiben.</p> <p>Maßstab für die im Anschluss an die (Wieder-)Herstellung bzw. Anschaffung vorzunehmende planmäßige Abschreibung ist daher die voraussichtliche Nutzungsdauer des instandgesetzten bzw. ersetzten Vermögensgegenstandes. Hierbei kann sich an der durch das für Kommunales zuständige Ministerium herausgegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) orientiert werden.</p>



B. Fragen mit Bezug zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

1. Ermittlung der Höhe der Wiederaufbauhilfe

Frage	Antwort
<p>Wie bemisst sich die Höhe der Wiederaufbauhilfe/des entstandenen Schadens für bewegliches AV (Restbuchwert, Zeitwert oder Wiederbeschaffungswert) und wie ist diese zu verbuchen?</p> <p>Der Zeitwert des beweglichen AV ist unter Umständen höher als der Restbuchwert. Die Ermittlung eventueller Zeitwerte ist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so dass aus unserer Sicht nur eine Erstattung auf Basis der Wiederbeschaffungswerte in Frage kommt.</p>	<p>Bewegliches Anlagevermögen ist förderfähig im Rahmen von Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstabe d) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau“ („wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge“).</p> <p>Maßnahmen zur Wiederherstellung von beweglichem AV sind nach Nummer 6.4.2 Satz 1 FRL jeweils förderfähig „bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens“.</p> <p>Sofern ein Vermögensgegenstand zerstört wurde, bemisst sich die Billigkeitsleistung nach dem Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Gegenstandes, der den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine Modernisierung, für die keine Rechtspflicht besteht, ist demgegenüber nicht förderfähig. Sollte eine Instandsetzung des Vermögensgegenstandes möglich und wirtschaftlicher sein, so bemisst sich die Billigkeitsleistung nach den Kosten der Instandsetzung.</p>

2. Entsorgungskostenantrag und/oder Wiederaufbauplan

Frage	Antwort
<p>Nach Nummer 6.5.3.1 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist ein Wiederaufbauplan zu erstellen, über</p>	<p>Die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung können unabhängig vom Wiederaufbauplan mit</p>



Frage	Antwort
<p>den in unserem Fall ein Beschluss des Kreistages herbeizuführen ist.</p> <p>Bis heute sind bereits Aufwendungen zum Beispiel für das Aufräumen sowie die Beseitigung u.a. von Schlamm und Wasser, Transport von Sperrmüll und Unrat, Miete von Ausweichräumlichkeiten sowie Containern etc. entstanden.</p> <p>Kann die Erstattung dieser Aufwendungen zum Ausgleich des Jahresergebnisses 2021 bereits vorab beantragt werden, auch wenn der Kreistag den Wiederaufbauplan noch nicht beschlossen hat?</p>	<p>einem separaten Entsorgungskostenantrag geltend gemacht werden (Nummer 6.5.1 Satz 4 Förderrichtlinie Wiederaufbau).</p> <p>Aufgrund der Höhe der im Sommer 2021 avisierten Entsorgungskosten wurde die separate Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 zugelassen. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kommunen wird der Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 verlängert.</p> <p>Eine gesonderte Pflicht zur Einholung eines Kreistagsbeschlusses im Falle einer separaten Antragstellung (losgelöst vom Wiederaufbauplan) besteht nicht.</p> <p>Hinweis: Unberührt bleibt die Möglichkeit, Entsorgungskosten stattdessen in den Wiederaufbauplan aufzunehmen und mit dem regulären Antrag auf Wiederaufbauhilfe geltend zu machen. In diesen Fällen bedarf es dann eines Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft.</p> <p>Nach Nummer 6.5.6.2 der Förderrichtlinie kann in Härtefällen eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft gemacht wird, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird. Im Falle einer kommunalen Gebietskörperschaft müsste ein Härtefall ausführlich begründet werden.</p>